

Satzung

“Verein der Freunde und Förderer des Wohnbereichs St. Benedikt”

in der Fassung vom 01.02.2006

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen:

“Verein der Freunde und Förderer des Wohnbereichs St. Benedikt”.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz “e.V.”.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Telgte.

Die Geschäftsstelle befindet sich im

St. Rochus-Hospital Telgte
Wohnbereich St. Benedikt
Am Rochus-Hospital 1
48291 Telgte

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten im Wohnbereich St. Benedikt der St. Rochus-Hospital Telgte GmbH.

Dazu zählen insbesondere:

- finanzielle und personelle Unterstützung von Urlaubs- und Freizeitaktivitäten im WB
- finanzielle und personelle Unterstützung von Bewohnerfesten und -feiern
- Pflege von Bewohnergräbern
- Anschaffung von Mobiliar, Therapiemitteln und -materialien, technischer und anderer Ausstattung in Ergänzung zu Leistungen, die Kostenträger oder andere gesetzlich Verpflichtete erbringen müssen.
- finanzielle Unterstützung bedürftiger Bewohner
- Finanzierung von Honorarkräften
- Finanzierung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Kräfte.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

3.2 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

3.4 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

3.5 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

Ein Ausschluss kann u. a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

§ 5

Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

5.1 Der Verein strebt an, die für die Erreichung der unter § 2 formulierten Zwecke notwendigen finanziellen oder sonstigen Mittel insbesondere durch Beiträge und Spenden aufzubringen.

5.2 Die Mitglieder haben die in der Generalversammlung festgesetzten Beiträge, die in Geld zu erbringen sind, zu leisten.

5.3 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

- 7.2** Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die MV einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 7.3** Die MV wählt:
- a) den Vorstand
 - b) zwei Kassenprüfer(innen)
- Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 7.4** Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7.5** Die MV ist vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7.6** Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
- 7.7** Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.8** Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel die/der Schriftführer(in). Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein(e) Protokollführer(in) gewählt.
Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Es ist jedem Vereinsmitglied sowie durch Aushang im Wohnbereich St. Benedikt der St. Rochus-Hospital Telgte GmbH bekannt zu machen.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1** Der Vorstand - auch im Sinne des § 26 BGB - besteht aus:
1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der Kassiererin / dem Kassierer
 4. der Schriftführerin / dem Schriftführer
- Mindestens ein Posten innerhalb des Vorstands ist mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Wohnbereichs St. Benedikt der St. Rochus-Hospital Telgte GmbH zu besetzen.
- 8.2** Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit, trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 8.3** Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

- 8.4** Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
- 8.5** Die/der Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
- 8.6** Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9

Abstimmungen und Wahlen

- 9.1** Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmmehrheit. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung. Die Vorstandswahlen erfolgen geheim, es sei denn, für eine Funktion ist nur eine Kandidatur angemeldet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen zudem geheim mittels Stimmzettel, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
Drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei
- a) Satzungsänderungen,
 - b) Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder.
- 9.2** Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 10

Vereinsauflösung

- 10.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die St. Rochus-Hospital Telgte GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke innerhalb des Wohnbereichs St. Benedikt zu verwenden hat.